

Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 26/2018

**Zweite Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung der Universität
Konstanz, hier:
Änderung der Allgemeinen Regelungen
sowie der Fachspezifischen Regelungen
des Fachbereichs Geschichte und Sozio-
logie sowie des Fachbereichs Philosophie**

Vom 24. Juli 2018

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz, hier: Änderung der Allgemeinen Regelungen sowie der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Geschichte und Soziologie sowie des Fachbereichs Philosophie

vom 24. Juli 2018

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), hat der Senat der Universität Konstanz am 4. und am 18. Juli 2018 die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 22. Juni 2015 (Amtl. Bkm. 32/2015), berichtigt am 7. Juli 2015 (Amtl. Bkm. 48/2015) und geändert am 26. Februar 2018 (Amtl. Bkm. 12/2018), hier: Änderung der Allgemeinen Regelungen sowie der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Geschichte und Soziologie sowie des Fachbereichs Philosophie, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat der Änderung der Promotionsordnung gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 24. Juli 2018 zugestimmt.

Artikel 1 Änderung der Allgemeinen Regelungen der Promotionsordnung

Die Allgemeinen Regelungen der Promotionsordnung werden wie folgt geändert:

In § 1 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Personen, die als Doktorand/Doktorandin angenommen worden sind, werden immatrikuliert. Die Immatrikulation erfolgt für die Dauer der Promotion. Von der Immatrikulationspflicht ist befreit, wer hauptberuflich an der Universität Konstanz tätig ist und vor Annahme einen Befreiungsantrag gestellt hat; eine Befreiung ist nicht möglich, sofern die Promotion in einem Promotionsstudiengang erfolgt.“

Artikel 2 Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Geschichte und Soziologie

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Geschichte und Soziologie werden wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Erziehungswissenschaft“ das Wort „sowie“ gestrichen und stattdessen das Wort „Ethnologie“ sowie ein Komma eingefügt.

b) In Abs. 1 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) grundsätzlich mindestens die Gesamtnote „gut“ im fachspezifischen Abschlussexamen; für Bewerber/Bewerberinnen mit einem Diplomabschluss einer Hochschule für angewandte Wissenschaften/Fachhochschule/Berufsakademie gilt Abs. 3.“

- c) In Abs. 2 Satz 1 wird vor den Worten „oder Soziologie“ das Wort „Ethnologie“ eingefügt.
 - d) In Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 „(3) Für Absolventen und Absolventinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen/Berufsakademien, die sich mit einem Diplomabschluss bewerben, gelten folgende Regelungen:“
 - e) In Abs. 3 erhält in Buchstabe a) Satz 1 folgende Fassung:
 „a) Für Promotionen im Fach Soziologie ist ein hervorragender Abschluss erforderlich sowie die Bestätigung eines Fachvertreters bzw. einer Fachvertreterin des Faches Soziologie, dass der Abschluss in sozialwissenschaftlicher Richtung einschlägig ist.“
 - f) In Abs. 6 werden in Nr. 2 vor dem Wort „Sportwissenschaft“ die Worte „Ethnologie und Soziologie“ sowie ein Schrägstrich eingefügt.
2. In Art. 4 Abs. 1 werden vor den Worten „der Nachweis“ die Worte „in den Fächern Geschichte bzw. Erziehungswissenschaft und Empirische Bildungsforschung“ eingefügt.
 3. In Art. 6 Abs. 1 werden die Worte „Geschichte und Soziologie“ durch die Worte „Geschichte, Soziologie und Ethnologie“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Philosophie

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Philosophie werden wie folgt geändert:

In Art. 6 (Mündliche Prüfung) wird folgender Satz angefügt:

„Die mündliche Prüfung kann bei Bestellung von externen Prüferinnen und Prüfern in Ausnahmefällen auch über elektronische Medien abgewickelt werden.“

Artikel 4

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

1. Die Änderungen gemäß Art. 1 und Art. 3 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Art. 2 treten zum 1. August 2018 in Kraft. Promovierende, die vor diesem Zeitpunkt als Doktorandin oder Doktorand im Fach Soziologie angenommen wurden, können ihre Promotion auf Antrag im Fach Ethnologie fortsetzen.

Konstanz, 24. Juli 2018

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger, - Rektor -